

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Fernwartungsleistungen der Mitutoyo Europe GmbH

1. Geltungsbereich

1.1.
Für die Geschäftsbeziehung der Mitutoyo Europe GmbH (nachfolgend „Mitutoyo“) mit ihren Kunden, auch für Auskünfte und Beratung im Zusammenhang mit der Fernwartungsleistung durch Mitutoyo, gelten in Ergänzung zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Werk- und Dienstleistungen der Mitutoyo Europe GmbH“ die nachfolgenden Bedingungen.

1.2.
Diese Bedingungen finden Verwendung gegenüber:

- einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
- juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Leistungsbeschreibung

2.1.
Die zu erbringende Leistung beinhaltet den Fernzugriff durch Mitutoyo auf Computersysteme des Kunden über das Internet. Der Leistungsumfang ergibt sich aus zuvor getroffener Vereinbarung zwischen Mitutoyo und dem Kunden zur Durchführung von Leistungen an Mitutoyo-Software im Besitz des Kunden.

Die Bereitstellung der Dienstleistung erfolgt innerhalb der Arbeitszeiten von Mitutoyo und nach Absprache mit dem Kunden über den genauen zeitlichen Ablauf.

2.2.
Mangels anderweitiger Vereinbarung sind die Arbeitszeiten von Mitutoyo von Montag bis Donnerstag zwischen 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr, an Freitagen von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr. Hiervon ausgenommen sind gesetzliche und lokale Feiertage, der Tag nach Christi Himmelfahrt sowie die Zeit zwischen dem 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres, wobei der 24.12. und 31.12. zur arbeitsfreien Zeit hinzuzählen.

2.3.
Ausdrücklich nicht zum Leistungsumfang zählen Datensicherung, Virenschutz und Softwareinstallationen auf dem Kundensystem, die Erstellung und Ausführung von Teilprogrammen, Eingriffe in Betriebssystem oder Netzwerk des Kunden sowie Eingriffe in Maschinenverfahrbefehle.

3. Pflichten des Kunden

3.1.
Dem Kunden ist bekannt, dass die Nutzung von Fernwartungssoftware zu einem Vollzugriff seines Computersystems führen kann. Der Kunde ist für die gewünschte Konfiguration von Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere der gewünschten Zugriffskontrolle, Abbau von Verbindungen, sicherer Datenübertragung, selbst verantwortlich.

Der Kunde stellt sicher, dass jegliche Daten, auf die Mitutoyo oder ein Dritter keinen Zugriff haben soll, nicht auf seinem ferngewarteten Computersystem gespeichert oder von dort aus nicht frei zugänglich sind.

Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Datensicherung, d. h. mindestens tägliche Erstellung von Backups des gesamten Datenbestandes selbst verantwortlich.

3.2.
Der Kunde trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Lösung eventueller Konflikte mit gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z.B. mit dem Bundesdatenschutzgesetz), die durch die Fernwartung entstehen können.

3.3.
Der Kunde ist für die kostenfreie Beschaffung der Fernwartungssoftware „TeamViewer QuickSupport“ (nachfolgend „Fernwartungssoftware“) selbst verantwortlich. Er wird sich diesbezüglich unter http://mitutoyo.de/de_de/service-und-support/fernwartung informieren und anhand der dort hinterlegten Anleitung die Fernwartungssoftware beziehen. Die Nichtbeachtung dieser Informationen kann dazu führen, dass es Mitutoyo technisch nicht möglich ist, die Dienstleistung durchzuführen.

3.4.
Eine funktionsfähige Internetverbindung am fernzuwartenden Computersystem des Kunden ist erforderlich. Die Fernwartungssoftware ist IP basiert, das heißt es wird keine direkte Verbindung (z. B. über ISDN-Wahlverbindung) aufgebaut, sondern es erfolgt ein Routing über das Internet.

3.5.
Aufgrund exportkontrollrechtlicher Erfordernisse ist der Kunde verpflichtet, den Standort seines fernzuwartenden Computersystems vor Leistungserbringung wahrheitsgemäß Mitutoyo gegenüber schriftlich zu erklären und jede diesbezügliche Änderung Mitutoyo umgehend mitzuteilen.

3.6.
Der Kunde trifft geeignete und angemessene Vorkehrungen, um die Sicherheit von Maschine und seines Personal im unmittelbaren Zusammenhang mit der Fernwartungsaktivität zu gewährleisten.

4. Zugriffe durch Dritte, Fehler der Fernwartungssoftware

4.1.
Mitutoyo übernimmt keine Haftung für Zugriffe Dritter während der Fernwartungsaktivität.

4.2.
Mitutoyo haftet nicht für Datenverlust, -zerstörung oder -löschung in Folge von Softwarefehlern der Fernwartungssoftware.

5. Zurückbehaltungsrecht, Leistungsbeginn, Mitwirkung

5.1.
Die Aufnahme der Fernwartungsleistungen bestimmt sich grundsätzlich nach dem Inhalt des abgeschlossenen Vertrages. Hierfür und auch bei jeder erneuter Aufnahme der Leistung ist erforderlich, dass der Kunde die Fernwartungssoftware startet und hierüber den Zugriff auf das fernzuwartende Computersystem gestattet. Dieses steht während der Fernwartung dem Kunden nicht zur Nutzung zur Verfügung.

5.2.
Mitutoyo ist von der Erbringung der Fernwartungsleistung frei, sofern die Fernwartungssoftware oder die für die Leistungserbringung erforderlichen technischen Ressourcen nicht oder nicht in angemessenem Umfang zur Verfügung stehen. Für in diesem Zusammenhang nicht erbrachte Leistungen gewährleistet Mitutoyo eine anteilige Rückerstattung oder Verrechnung bereits entrichteter Entgelte.

5.3.
Sollte sich die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Angaben des Kunden als unrichtig oder unvollständig heraus, ist Mitutoyo bis zur kundenseitigen Hingabe der zutreffenden Angaben berechtigt, die Leistung zurückzuhalten.

6. Änderungen der Geschäftsbedingungen, Salvatorische Klausel

6.1.
Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung des geschlossenen Vertrages aus anderen Gründen als den §§ 305-310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

Gleiches gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Die Parteien werden eine unwirksame/nichtige/undurchführbare Bestimmung oder eine ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/nichtigen/undurchführbaren Bestimmung und dem Gesamtinhalt des Vertrages Rechnung trägt. Die Bestimmung des § 139 BGB (Teilnichtigkeit) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

6.2.
Der Änderungsdienst für diese AGB erfolgt auf der Seite www.mitutoyo.eu.